

# Stenographisches Protokoll

253. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 26. April 1967

## Tagesordnung

1. Berggesetznovelle 1967
2. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten
3. Qualitätsklassengesetz
4. Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit
5. Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963
6. Verteilungsgesetz Niederlande
7. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
8. Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
9. Eisenbahn-Verkehrsordnung

## Inhalt

### Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 4 (S. 6301)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 6300)

Urlaub (S. 6300)

### Bundesregierung

Enthebung des Staatssekretärs Dr. Taus (S. 6300)

Ernennung des Staatssekretärs Dr. Koren (S. 6300)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 6300)

Vertretungsschreiben (S. 6300)

### Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 12. April 1967: Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll  
Berichterstatter Brandl (S. 6302)  
kein Einspruch (S. 6302)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967: Berggesetznovelle 1967

Berichterstatter: Hautzinger (S. 6302)

kein Einspruch (S. 6303)

Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1967: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 6303)

kein Einspruch (S. 6303)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967: Qualitätsklassengesetz

Berichterstatter: Mantler (S. 6303)

Redner: Hella Hanzlik (S. 6303), Steinböck (S. 6306), Marek (S. 6308) und Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner (S. 6309)  
kein Einspruch (S. 6311)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967: Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963

Berichterstatter: Hötzenendorfer (S. 6311)

kein Einspruch (S. 6312)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967: Verteilungsgesetz Niederlande

Berichterstatter: Dr. Heger (S. 6312)

kein Einspruch (S. 6312)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1967: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6312)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 6313)

kein Einspruch (S. 6314)

Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1967: Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 6314)

kein Einspruch (S. 6314)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1967: Eisenbahn-Verkehrsordnung

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6315)

kein Einspruch (S. 6315)

## Eingebracht wurden

### Anfragen der Bundesräte

Gamsjäger, Dr. Fruhstorfer, Mayrhauser und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Berufung von Univ.-Prof. Dr. Haller nach Graz (182/J-BR/67)

Bednar, Lala, Novak, Böck und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Festsetzung von Reisekosten in die Sowjetunion (183/J-BR/67)

Novak, Franz Mayer, Porges und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Bundesgymnasium in Gänserndorf (184/J-BR/67)

## Anfragebeantwortungen

### Eingelangt sind die Antworten

des Vorsitzenden des Bundesrates auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (157/A.B. zu 181/J-BR/67)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (158/A.B. zu 174/J-BR/67)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (159/A.B. zu 178/J-BR/67)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (160/A.B. zu 179/J-BR/67)

des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Appel und Genossen (161/A.B. zu 176/J-BR/67)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Krainer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 253. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 252. Sitzung vom 15. März 1967 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Goëss, Römer und Dr. Reichl, die in Straßburg weilen; ferner die Bundesräte Hallinger, Leopoldine Pohl, Dr. Zimmermann und Schweda.

Der Herr Bundesrat Dr. Koubek hat ein Ansuchen auf Urlaub bis zum 31. Mai vorgelegt, den ich ihm gewährt habe.

Ich begrüße den erschienenen Bundesminister für soziale Verwaltung, Frau Rehor. (*Beifall.*)

Seit der letzten Bundesratssitzung ist eine Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Appel, Mayrhauser und Genossen, betreffend den Autobahnbau, eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt wurde. Diese Anfragebeantwortung wurde auch vervielfältigt und an alle Bundesräte verteilt.

Eingelangt sind fünf Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 30. März 1967, Zl. 2670, über meinen Antrag gemäß Art. 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär Dr. Josef Taus vom Amte eines Staatssekretärs enthoben hat.

Klaus“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 31. März 1967 gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den o. Universitätsprofessor Diplomvolkswirt Dr. Stephan Koren zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundeskanzler beigegeben hat.

Klaus“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 11. April dieses Jahres, Zl. 3004/67, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in

der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht in der Zeit vom 22. bis 30. April 1967 mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 12. April 1967, Zl. 3071/67, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Fritz Bock in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 1967 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 17. April 1967, Zl. 3163/67, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Hans Klecatsky in der Zeit vom 22. bis 28. April 1967 den Bundesminister für Inneres Dr. Franz Hetzenauer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

**Vorsitzender**: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters drei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. April 1967, Zl. 420 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 12. April 1967: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihegesetz 1967), übermittelt.

**Kaspar**

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. April 1967, Zl. 415 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 21. April 1967: Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. April 1967, Zl. 426 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 21. April 1967: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.“

**Vorsitzender:** Dient zu Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 13. und 14. April 1967 dem Vorsitzenden des Bundesrates mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. April folgende Berichte der Bundesregierung in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diese Berichte zur Kenntnis zu nehmen:

Bericht an den Nationalrat betreffend das Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken und die Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken;

Bericht an den Nationalrat betreffend das Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken;

Bericht an den Nationalrat betreffend die Empfehlung (Nr. 123) betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten und

Bericht an den Nationalrat betreffend die Empfehlung (Nr. 125) betreffend die Beschäftigungsbedingungen Jugendlicher bei Untertagearbeiten in Bergwerken.

Das Bundeskanzleramt ersucht, von dieser Beschlußfassung des Nationalrates den Bundesrat in Kenntnis zu setzen.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner mit, daß der Nationalrat bei diesem Anlasse zu den beiden erstgenannten Berichten, das sind das Übereinkommen Nr. 123 und das Übereinkommen Nr. 124, Entschließungen angenommen hat. In den vom Nationalrat angenommenen Entschließungen wird die Bundesregierung aufgefordert, die beiden Übereinkommen ehestens dem Nationalrat zur Ratifizierung vorzulegen. Abschriften dieser Entschließungen liegen in der Kanzlei auf.

Diese Mitteilungen dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Einem Ersuchen der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung entsprechend, stelle ich hiemit die Tagesordnung in der Weise um, daß Punkt 4 — es ist dies der Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll — vorgezogen und nach Eingehen in die Tagesordnung sogleich behandelt wird.

Wird gegen diese Umstellung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Es wird daher der Punkt 4 zuerst zur Behandlung gelangen.

**4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein. Wir gelangen zum vorgezogenen

**Vorsitzender**

4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brandl**: Hohes Haus! Frau Bundesminister! Der vorliegende Beschluß hat ein Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik zum Gegenstand. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde ausgelöst durch das österreichisch-türkische Abkommen vom Jahre 1964 über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich.

Da sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Reihe von Problemen im Bereich der Sozialen Sicherheit ergeben, wurde von türkischer Seite der Wunsch nach Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit, analog dem zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen, das alle Zweige der Sozialversicherung umfassen soll, angeregt. Auf Grund dieser Anregungen fanden in den Monaten April, Mai und September 1965 in Ankara und Wien Verhandlungen über ein österreichisch-türkisches Abkommen über Soziale Sicherheit statt.

Den Verhandlungen diente der Text des österreichisch-spanischen Abkommens vom Juli 1964 sowie auch die mit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Jugoslawien abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen als Grundlage.

Durch dieses Abkommen werden Regelungen für den Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung getroffen.

Das Abkommen findet Anwendung auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, deren Familienangehörige und Hinterbliebene sowie auf Volksdeutsche im Sinne des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes.

Das Abkommen sieht auch vor, daß türkische Staatsangehörige, die auf Grund einer Arbeiterlaubnis beschäftigt sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitz aber nicht in Österreich haben, nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Kinder- und Mütterbeihilfe einschließlich des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe haben, wenn die Beschäftigung ununterbrochen länger als drei Monate dauert.

Der Nationalrat hat dem Abkommen im Sinne der Regierungsvorlage in der Sitzung vom 12. 4. die Zustimmung gegeben. Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche

Angelegenheiten hat in seiner gestern abgehaltenen Sitzung den vorliegenden Beschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz abgeändert wird (Berggesetznovelle 1967)**

**Vorsitzender**: Wir gehen in der Tagesordnung weiter. Es gelangt nun der 1. Punkt zur Behandlung: Berggesetznovelle 1967.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hautzinger**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Berggesetz vom 10. 3. 1954 regelt die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien, zu denen auch Bitumen, Erdöl, Erdgas und so weiter zählen.

Die Bestimmungen des Bitumengesetzes werden durch die Berggesetznovelle 1967 dem Sinne nach unverändert in das Berggesetz übernommen. Nur Ölschiefer wird nun ausdrücklich unter die bergfreien Mineralien eingereiht. Damit wird für Ölschiefer, der seit Jahrzehnten in Österreich in einigen kleineren Alpenbergbauen gewonnen wird, der Rechtszustand klargestellt.

Weiters wird ausdrücklich festgestellt, daß die Überlassung der Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen an andere Personen durch einen privatrechtlichen Vertrag erfolgt.

Die Vollziehungsklausel des § 153 des Berggesetzes wird durch die Berggesetznovelle 1967 insofern ergänzt, als mit der Vollziehung des § 131 a Abs. 1 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit der Vollziehung des § 131 a Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 25. 4. 1967 mit Stimmenmehrheit ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Die SPÖ hat im Ausschuß angekündigt, daß sie aus den gleichen Gründen, die im

**Hautzinger**

Nationalrat bereits vorgebracht wurden, der Vorlage nicht zustimmen wird.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1967, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen Österreich und Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten.

Berichterstatter ist Dr. Iro. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Zur weiteren Erleichterung des beiderseitigen Güterverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sieht der erste der drei Artikel des vorliegenden Vertrages vor, daß es jeder Vertragspartner Bediensteten der Eichbehörden des anderen Vertragspartners gestattet, auf dem eigenen Hoheitsgebiet eichbehördliche Prüfungen und Stempelungen von Meßgeräten vorzunehmen, die zur Einfuhr oder Wiedereinfuhr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners bestimmt sind.

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten müssen beabsichtigte Amtshandlungen dieser Art noch vor deren Beginn einander anzeigen.

Die österreichische Bundesregierung erhält ein Verzeichnis der deutschen Eichaufsichtsbehörden.

Artikel 2 des Vertrages befaßt sich mit dessen allfälliger Gültigkeit auch für das Land Berlin.

Artikel 3 enthält die Wirksamkeitsklausel und eine Kündigungsbestimmung.

Gegenstand unserer Beratung ist dieser Vertrag deshalb, weil er gesetzesändernden beziehungsweise verfassungsändernden Charakter hat.

Im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Qualitätsklassengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe über das Bundesgesetz, betreffend die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Qualitätsklassengesetz, zu berichten.

Dieses Gesetz ist notwendig geworden, weil landwirtschaftliche Produkte heute mit einer unvergleichlich größeren Mannigfaltigkeit auf dem Markt in Erscheinung treten und weil der Konsument differenziertere und höhere Anforderungen an die Ware stellt. Es ist somit eine Spezialisierung erforderlich, die wieder, um die Übersicht über das Angebot zu erleichtern, zur Aufstellung von „Warentypen“, „Handelsklassen“ und ähnlichem drängt. Es bedürfen daher die Vorschriften des UWG., des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, in dieser Hinsicht einer Ergänzung. Auch für den Aufbau oder die Ausgestaltung einer Kontrolle reichen die Verordnungsermächtigungen des UWG. nicht mehr aus. Die Internationalisierung des Warenverkehrs und die fortschreitende Integration auch auf dem Agrarmarkt zwingen ebenfalls dazu, Vorschriften vorzusehen, die für die Durchführung der Kontrolle anlässlich der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfahrensmäßig und organisatorisch größere Bewegungsfreiheit gestatten, als sie derzeit das UWG. bietet.

Aus den genannten Gründen ist die Ausgestaltung der materiellen Grundsätze des II. Abschnittes des derzeit geltenden Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, angewandt auf bestimmte Formen des Warenverkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, notwendig geworden.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, der Hohe Bundesrat wolle dem vorliegenden Gesetzesbeschluß samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella Hanzlik (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Zum Qualitätsklassengesetz, das heute dem

**Hella Hanzlik**

Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, ist bereits im Nationalrat von der sozialistischen Abgeordneten Herta Winkler das Wesentlichste gesagt worden.

Bemerkenswert, vielleicht sogar befremdend ist allerdings das Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dem es heißt: „Die österreichische Landwirtschaft hat bisher zweifellos noch nicht den erforderlichen Qualitätsgrad für ihre Erzeugnisse erreicht.“ Und weiter heißt es darin: „Es ist anzunehmen, daß bei der Abfassung des Gesetzentwurfes — dies geht besonders aus verschiedenen Hinweisen in den Erläuternden Bemerkungen hervor — bereits an ein mögliches Arrangement Österreichs mit der EWG gedacht worden ist. Das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen Österreichs mit der EWG-Kommission läßt noch keinen bindenden Schluß zu, in welcher Form Regelungen der EWG von Österreich zu übernehmen sind. Es ist noch nicht sicher, ob die Erlassung eines Qualitätsklassengesetzes notwendig sein würde. Auf keinen Fall besteht schon derzeit die Verpflichtung, solche Vorschriften in ‚Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen‘ zu erlassen. Es erscheint im Gegenteil sinnvoller, zuzuwarten, bis endgültige Klarheit über die Regelung des Verhältnisses zur EWG besteht.“

Die Bundeskammer hat sogar einen Antrag gestellt, „die Weiterbehandlung des Entwurfes eines Qualitätsklassengesetzes vorläufig zurückzustellen“. Allerdings muß ich sagen, daß dieses Gutachten der Bundeskammer vom 20. April 1966 stammt.

Ich möchte nun noch einige Betrachtungen zu diesem Gesetz hinzufügen, weil ich glaube, daß vom Standpunkt der Volksgesundheit noch einige Wünsche der Konsumenten offen sind.

Wenn Sie die Erläuternden Bemerkungen aufmerksam lesen, werden Sie finden, daß dort Auffassungen vertreten werden, die man vergeblich im Gesetz selbst sucht. Zum Beispiel heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zum § 9, „Kennzeichnung“, Absatz 5, wo zur Sortierung oder Verpackung Stellung genommen wird: „Eine solche Stückware wären zum Beispiel Hühnereier. Es soll die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, eine Stempelung der Eier vorzusehen. Dem Stempel könnte allenfalls entnommen werden die Qualitätsklasse (wie Standard-Ei), der Betrieb und die Zeitangabe, die einen Hinweis auf das Alter des Eies gibt.“ Das würden die Konsumenten sehr begrüßen, allerdings nur dann, wenn es sich nicht um verschlüsselte Ziffern handelt. Das sollte nicht nur in diesem einen Fall angewendet werden.

Das vorliegende Gesetz, das 28 Paragraphen umfaßt, beschäftigt sich in 15 Paragraphen mit den verschiedensten Kontrollmaßnahmen und Kontrollbestimmungen. Eine der wichtigsten konnte ich nicht finden, nämlich die über die Lebensmittelhygiene. Zumindest ist von dieser kaum die Rede. Eine solche Kontrollbestimmung würde als Schutzmaßnahme für den Verbraucher angesehen werden. Durch die ständige Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik und durch den dauernden Ausbau von Handelseinrichtungen, durch den sich immer rascher verflechtenden internationalen Handel auch bei Lebensmitteln ist es notwendig geworden, der Lebensmittelhygiene mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu schenken.

Als Konsumenten vermissen wir in diesem Gesetz die Feststellung, daß bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen fremde Stoffe nur zugesetzt werden dürfen, wenn sie hiefür ausdrücklich zugelassen sind. Gerade bei der Erzeugung, Manipulation und beim Verkauf dieser Produkte müßten strengste hygienische Maßstäbe angelegt werden. In unseren Nachbarländern werden sie schon vielfach angewandt, nur in Österreich gibt es noch keine Vorschriften in bezug auf Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln.

Bei verschiedenen Gemüsesorten, die als Säuglings- und Kleinkinderdiät verwendet werden, wie zum Beispiel beim Spinat oder Salat, sollten schon die Anbaumaßnahmen sorgfältigst überprüft werden. Überdüngung mit Stickstoff, und zwar als Mineraldünger und als Jauche, führt zu überhöhtem Nitratgehalt, der Säuglinge und Kleinkinder sehr gefährdet. Wegen der Gefahr einer Nitritbildung darf Spinat, der an Säuglinge und Kleinkinder gegeben wird, nicht wieder aufgewärmt werden. Aber diese Warnung können wir nirgends lesen, sie ist nirgends ersichtlich.

In einer deutschen Verbraucherkorrespondenz wurde vor kurzem zu den sogenannten Diphenylamin-Äpfeln Stellung genommen. Es handelt sich hier um Kristalle von aromatischem Geruch, die zur Erzeugung gewisser Teerfarben verwendet werden. Die mit diesem Mittel präparierten Äpfel waren Gegenstand einer Diskussion im Deutschen Bundestag. Die Kennzeichnung auf den Versandkartons wurde irgendwie unkenntlich gemacht, es blieben dann nur die — allerdings sehr ansprechend aussehenden — Früchte mit einem muffigen Geruch und Geschmack. Die Parole „Eßt Obst!“ hat einen erheblichen Vertrauensknick erfahren, denn der Verbraucher wünscht mit dem gesunden Obst keine Chemikalien zu sich zu nehmen. Er weiß, daß Äpfel ebenso wenig wie alle anderen Früchte das „ewige

**Hella Hanzlik**

Leben“ haben, daß sie mit der Zeit runzlig und schrumpelig werden. Mit Diphenylamin kosmetisch präparierte Äpfel verstoßen somit gegen die Verbrauchererwartung. Fachleute und Juristen bilden sich über die Art dieses chemischen Stoffes ihre Meinung, aber der Verbraucher erwartet auf seinem täglichen Apfel keinerlei Art von Schminke und sieht diese Art von Verkaufsmethode als Irreführung und Täuschung an.

Dieser Artikel schließt mit den Worten: „Wer schützt uns sonst davor, daß das, was heute den Äpfeln recht ist, morgen etwa den Tomaten, den Weintrauben, Pfirsichen, Birnen und anderen Früchteimporten billig sein kann? Man sollte auch aus diesem Grunde den berühmten Anfängen kräftig wehren.“

Das vorliegende Qualitätsklassengesetz ist daher unserer Auffassung nach in Zukunft noch dahin gehend zu ergänzen, daß Pflanzenschutzmittel sowie auch künstliche Zusatzstoffe unter die Lupe genommen werden müßten. Die menschliche Gesundheit ist ein zu hohes und ein zu teures Gut, als daß nicht solche Gesichtspunkte und Betrachtungen absolut gerechtfertigt wären.

Mit diesem Gesetz werden aber leider auch keine Vorkehrungen getroffen, um eine Obst- und Gemüsevernichtung zu verhindern. Einerseits — und das erscheint uns als Konsumenten ja besonders wichtig — werden öffentliche Mittel für den Anbau und den Absatz von Obst und Gemüse verwendet, und andererseits werden jährlich große Bestände an Obst und Gemüse der Vernichtung preisgegeben. Der Gedanke der Vernichtung ist für den Verbraucher wirklich etwas Unverständliches. Es müßten also sinnvolle und aufeinander abgestimmte Maßnahmen getroffen werden, um die produzierten Güter im Falle von Überschüssen zu verbilligten Preisen und rechtzeitig an die Verbraucher heranzubringen.

Die sozialistische Abgeordnete Herta Winkler hat im Nationalrat zu diesem Gesetz bemerkt, daß es nicht einzusehen ist, warum tiefgekühltes Gemüse von der Qualitätsklasseneinteilung ausgenommen ist. Der ÖVP-Abgeordnete Tödling hat darauf geantwortet, daß das Tiefkühlgemüse deshalb nicht in das Gesetz einbezogen wurde, weil keine Tiefkühlfirma minderwertiges Gemüse einfrieren wird. Bitte, die Konsumenten freuen sich über diese Tatsache, aber wir würden es sehr begrüßen, wenn die gleiche Auffassung bei den Konservenherstellern zutreffen würde. Der Verein für Konsumenteninformation hat nämlich bei einer Prüfung von Gemüsekonserven „Erbsen mit Karotten“ in vier Fällen festgestellt, daß sie mit der Bezeichnung „minder“ bis

„schlecht“ bewertet werden müssen. Jetzt erst haben die betroffenen Firmen versprochen, strengere Kontrollen durchzuführen.

Wenn wir also dieses Qualitätsklassengesetz als einen bescheidenen und zaghaften ersten Schritt in der Richtung der besseren Information der Verbraucher begrüßen, so weist es doch noch einige Lücken und Mängel auf. Seit vielen Jahren bemühen sich die Sozialisten um die echte Lebensmitteldeklaration, wie sie bereits in vielen Ländern eine selbstverständliche Sache geworden ist. In vielen Ländern bedarf es gar keiner gesetzlichen Bestimmungen, sondern da gibt es eine Reihe von Betrieben der Lebensmittelwirtschaft — auch der Landwirtschaft —, die freiwillig eine Datierung ihrer Produkte mit Herstell- und Verfallsdaten eingeführt haben.

Wenn mit diesem Qualitätsklassengesetz die Möglichkeit einer Gütesicherung geschaffen wird, dann wird es vom Verbraucher begrüßt werden. Denn bisher konnte sich der Verbraucher bei dem reichhaltigen Warenangebot kein Bild von der Qualität machen. Dies zeigt sich ja schon beim täglichen Lebensmitteleinkauf. Daher ist es begrüßenswert, daß „wahrheitswidrige Anpreisungen“ und auch eine „Täuschung des Käufers“ bei verpackter Ware unter Bedachtnahme auf die Eigenart der Erzeugnisse verhindert werden sollen, wie es in den Paragraphen 5 und 8 dieses Gesetzes heißt.

Wenn die ÖVP-Alleinregierung in den letzten Monaten eine intensive, wenn auch nicht sehr glückliche Tätigkeit zur Erreichung eines EWG-Arrangements entfaltet hat, dann soll sie trotzdem nicht übersehen, daß Österreich auf dem Gebiete des Konsumentenschutzes gegenüber den EWG-Ländern noch sehr viel aufzuholen hat. In einer Studientagung der EWG-Verbrauchervertreter, die jetzt erst in Brüssel stattfand, bildete das zentrale Problem die „bessere Information der 170 Millionen EWG-Verbraucher“. Die Beratungen darüber standen im Mittelpunkt dieser Konferenz. Die EWG-Verbrauchervertreter waren sich darüber einig, daß die Information der Konsumenten mit der allgemeinen schnellen Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre nicht Schritt gehalten hat. Im kommenden Jahr wollen die Verbrauchervertreter der sechs EWG-Staaten deshalb eine Konzeption entwickeln, die diesen berechtigten Forderungen der Konsumenten gerecht wird. Angestrebt wird eine Reformierung der zum Teil veralteten gesetzlichen Kontrollbestimmungen in der Werbung und eine Harmonisierung der Bemühungen um eine wahre und klare Produktdeklaration. Mittel zu diesem Zweck muß eine verstärkte verbraucherorientierte Aktivität der

6306

Bundesrat — 253. Sitzung — 26. April 1967

**Hella Hanzlik**

Gesetzgeber und eine intensivere freiwillige Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten sein.

Nun entnehmen wir der heutigen Presse, daß die Konsumentensendung in Österreich „Markt zum Wochenende“ ab 1. Juli eingestellt werden soll, was die Hausfrauen in diesem Lande ganz besonders bedauern werden. Die Schaffung von Kontrollbestimmungen in der Werbung — Sie wissen, daß es sich dabei um Milliardenbeträge handelt, die seitens der Industrie ausgegeben werden, um für die neuesten Erzeugnisse zu werben — und eine Harmonisierung der Bemühungen um eine wahre und klare Produktdeklaration müßte uns aber in Österreich auch ohne EWG-Arrangement gelingen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Weil wir das Qualitätsklassengesetz als einen bescheidenen Beginn jener Bestrebungen betrachten, für die wir als Sozialisten seit vielen Jahren eintreten, nämlich dem Konsumenten im Marktgeschehen zu helfen, stimmen wir diesem Gesetz zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich begrüße herzlich die inzwischen erschienenen Herren Bundesminister Dr. Schmitz und Dr. Schleinzer. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Steinböck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Steinböck (ÖVP): Werte Herren Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus unserer täglichen Erfahrung wissen wir, daß der Preis nicht allein entscheidend ist, wenn es um die Frage geht, ob wir billig oder teuer eingekauft haben. Ausschlaggebend ist die Beschaffenheit der Ware und dabei nicht zuletzt die Qualität.

Mit steigendem Lebensstandard verlangt der Konsument in zunehmendem Maße hochwertigere, bessere Nahrungsmittel. Der Ruf nach Qualität ist heute überall zu hören. Man vergißt dabei aber gerne, daß Qualität auch Geld kostet.

Nehmen wir ein Beispiel aus dem Obstbau: Wenn der Bauer im Herbst schöne, qualitativ hochwertige Äpfel ernten will, so muß er im Verlauf eines Jahres mindestens sechsmal gegen Schädlinge spritzen. Er muß die Bäume besser pflegen und mehr Geld für die Düngung aufwenden. Damit ist es aber noch nicht genug. Qualitätsware muß auch sachgemäß und vorsichtig geerntet, marktgerecht sortiert und verpackt werden. All das kostet Geld, Arbeit und Zeit. Ähnliche Beispiele könnte man in abgewandelter Form für viele andere Produkte anführen.

Qualität kostet also Geld, und der Bauer wird dann hochqualitative Produkte erzeugen können, wenn der Markt die Bereitschaft zeigt, ihm den höheren Aufwand zu honorieren.

Nun wird vielleicht mit Recht oft darauf hingewiesen, daß man wohl bereit wäre, Qualitätsware zu kaufen und auch einen entsprechenden Preis zu bezahlen, daß aber diese Qualität nicht in der gewünschten Form vorhanden ist. Zugegeben: diese Kritik hat eine gewisse Berechtigung. Wir müssen aber mit gleicher Offenheit feststellen, daß man gerade in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen hat, mehr und bessere Qualität auf den Markt zu bringen, und daß diese Bemühungen durchaus erfolgreich waren.

Mit dem vorliegenden Gesetz wurde ein Gesetzeswerk geschaffen, das, wie ich glaube, den Interessen aller Beteiligten nur förderlich sein kann. Im Interesse des Produzenten wird durch dieses Gesetz die Qualität auf dem Markt geschützt und die Produktion gefördert; dem Handel wiederum bringt die Erleichterung des Warenverkehrs zwischen den einzelnen Handelsstufen zahlreiche Vorteile; und schließlich kann auch der Verbraucher, da er nun die Möglichkeit eines objektiven Qualitätsvergleiches besitzt, das für ihn preisgünstigste Angebot auswählen.

Es wird mit diesem Gesetz eine Ergänzung der Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorsieht, getroffen.

Heutzutage hat sich der Warenverkehr — und dies gilt besonders auch für landwirtschaftliche Produkte — ungeheuer vergrößert. Immer mehr neue und qualitativ zum Teil sehr unterschiedliche Produkte wurden auf den Markt geworfen, die Menge der produzierten Güter nimmt weiter zu, neue Verkaufsmethoden erfordern eine stetige Beachtung auf die immer fortschreitende Entwicklung, und auch die Werbung spielt hierbei eine bedeutende Rolle.

Das Steigen des Lebensstandards bringt es mit sich, daß immer neue Warengattungen produziert und auf den Markt geworfen werden und es für den Käufer immer schwieriger wird, bei der Vielfalt des Angebotes eine für ihn preisgünstige Entscheidung zu treffen. Vor allem die Vielfalt der angewendeten Verpackungsarten, insbesondere bei spezialisierten und schon fertig verpackten Waren, machen es dem Käufer schwer, eine klare Entscheidung zu treffen. Der Vertrauensvorschuß, den der Käufer geben muß, könnte leicht zu unlauteren Manipulationen verleiten. Dieses



**Steinböck**

Gesetz schützt daher den Käufer durch die Einteilung der Waren in Qualitätsklassen vor wahrheitswidrigen oder auf Täuschung angelegten Anpreisungen.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang interessant, festzustellen, daß nicht allein die Konsumenten, sondern auch die Obst-erzeuger selbst, die obstwirtschaftlichen Organisationen sowie der Bundesobstverband sich immer wieder für das Zustandekommen dieses Gesetzes und für dessen rasche und doch gründliche Ausarbeitung eingesetzt haben. Die heimischen Erzeuger haben mit ihren Produkten keine Konkurrenz zu fürchten und haben sich zum Teil sogar bisher bereits freiwillig Kennzeichnungsvorschriften auferlegt.

Durch die Schaffung von einheitlichen, in Spezialkulturen gezogenen, qualitativ hochwertigen Sorten soll nicht nur ein Bestehen auf dem internationalen Markt erleichtert und ein Erzielen höherer Erlöse gewährleistet werden, sondern auch ein familienpolitisches Problem, nämlich die Erhaltung des kleinbäuerlichen Besitzes, dem man durch die Schaffung von Spezialkulturen eine Chance geben will, einer Lösung nähergebracht werden.

Die ständig fortschreitende Internationalisierung des Warenverkehrs und die wachsende Integration auf dem Agrarmarkt bringen es mit sich, daß auch entsprechende Schutzmaßnahmen auf dem Sektor der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen werden müssen. Es soll nicht mehr vorkommen können, daß qualitativ minderwertige landwirtschaftliche Produkte, die in einem unserer Nachbarländer beanstandet wurden und dort nicht mehr abgesetzt werden durften, nunmehr nach Österreich abgeschoben werden und hier mangels entsprechender Vorschriften zum Verkauf gelangen können. Österreich darf nicht zum Umschlagplatz minderwertiger landwirtschaftlicher Produkte werden.

Dieses Gesetz hat sich selbstverständlich auch an die in den EWG-Ländern geltenden Normen angepaßt, und bei künftigen Verhandlungen mit den Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft über eine Marktregelung wird die schon geleistete Vorarbeit des österreichischen Erwerbsobstbaues sicherlich große Vorteile bringen.

Es ist uns in den letzten zehn Jahren gelungen, unsere Produktion von qualitativem Obst so weit auszubauen, daß die Ausgaben für Obstimporte stark zurückgegangen sind. Während einige Jahre hindurch konstant 300 Millionen Schilling dafür ausgegeben wurden, betrug der Importwert für Äpfel und Birnen 1963 nur mehr 182 Millionen und 1964 177 Millionen Schilling. Durch eine

witterungsbedingte schlechte Inlandsernte stieg die Importquote wieder an. Man rechnet damit, in absehbarer Zeit nicht nur importunabhängig zu werden, sondern unsere hervorragenden Obstqualitäten auch auf Auslandsmärkten unterzubringen.

Lassen Sie uns, bitte, nun die wichtigsten Grundzüge dieses Gesetzes kurz betrachten. Man hat hier eigene Qualitätsklassen — darunter werden Qualitätsnormen verstanden, denen die betreffenden Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen — geschaffen. Das Gesetz bestimmt unter anderem die Klassifizierung zum Beispiel „Klasse Extra“, „Klasse I“, „Klasse II“, wobei bestimmte Beschaffenheitsnormen festgelegt werden, die unter anderem Merkmale der Erzeugnisse erfassen, die für den Durchschnittskäufer nicht einfach oder nicht erkennbar sind beziehungsweise wahrheitswidrige Anpreisungen wesentlich erschweren.

Auch hinsichtlich der Verpackung sind die Normen so festgelegt, daß weitestgehende Vereinheitlichung der Umschließung ermöglicht und eine Täuschung der Käufer tunlichst erschwert wird, kein ungünstiger Einfluß auf Haltbarkeit und Stapelfähigkeit der Waren eintritt und die Verpackung den Beanspruchungen des Transports und der Lagerung standhält. Überdies wird eine genaue Kennzeichnungspflicht festgelegt. Von diesem Bundesgesetz werden auch Waren betroffen, die eingeführt und in den freien Verkehr gemäß § 61 des Zollgesetzes übergeführt werden, soweit für sie Qualitätsklassen gegeben sind. Werden Mängel festgestellt, so ist die Einfuhr nur zulässig, wenn der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird oder die Ware in die niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr jedoch zugelassen ist. Hievon ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Verarbeiten bestimmt sind, und Waren, für die Zollfreiheit gewährt wird. Eine Ausfuhrkontrolle ist anzuordnen, wenn ein Staat die Einfuhr von Waren nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die Ware von einer Ausfuhrbescheinigung begleitet ist oder der Inhaber des ausführenden Betriebes sie verlangt. Die Ausfuhrkontrolle wird im Betrieb vor dem Versand durchgeführt. Eine detaillierte Regelung der Kontrolle dieser Vorschriften und einige Strafbestimmungen schließen diesen Gesetzesbeschluß ab.

Ohne Zweifel bedeutet diese Initiative einen Fortschritt, der sowohl dem Produzenten als auch dem Konsumenten zugute kommt. Der Erzeuger soll dazu verhalten werden, seine Produkte noch weiter zu verbessern, um

6308

Bundesrat — 253. Sitzung — 26. April 1967

**Steinböck**

sich so auf dem heimischen, aber auch auf dem internationalen Markt behaupten zu können. Für den Konsumenten hat das Qualitätsklassengesetz den großen Vorteil, daß er genau weiß, wenn er eine bestimmte Klasse und Qualitätsstufe verlangt, welche Ware er zu erhalten hat. Der Konsument hat auch die Möglichkeit, auf die gleiche Ware wiederholt zurückzugreifen.

Eines müssen wir uns aber noch einmal vor Augen halten: Qualität kostet Geld. Nicht nur in der Produktion müssen mehr Mittel und muß mehr Arbeitskraft aufgewendet, auch in der Vermarktung muß mehr investiert werden. Qualität wird nur dann in befriedigender Form zur Verfügung stehen, wenn diese Zusammenhänge beachtet und die Schlußfolgerungen daraus gezogen werden.

Meine Fraktion hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat mitzuteilen, daß sie gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Es hat sich weiter der Herr Bundesrat Landeshauptmann und Bürgermeister Marek zum Wort gemeldet. Ich erlaube es ihm.

**Bundesrat Marek (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Die interessanten Ausführungen meiner Fraktionskollegin Hanzlik über die Bedeutung der Schädlingsbekämpfung für die qualitative Gestaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlassen mich, auch in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einige Bemerkungen anzufügen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die moderne Landwirtschaft moderner Mittel bedienen muß, umso mehr als es die Abwanderung landwirtschaftlicher Hilfskräfte in die Städte beziehungsweise in andere Produktionszweige notwendig macht, dem Zug der Zeit folgend arbeitsparende Methoden anzuwenden und die Produktion zu steigern.

Jeder, der mit der Natur verbunden ist, weiß, daß sich dabei auch sehr gefährliche Reaktionserscheinungen bemerkbar machen. Das ist nicht gegen die Landwirtschaft gerichtet. Ich beschäftige mich auch nicht mit dem Gesetz, dem auch meine Fraktion ihre Zustimmung gibt, sondern ich möchte auf einige Beobachtungen aufmerksam machen, die zu machen mir möglich war.

Die Schädlingsbekämpfung ist eine Notwendigkeit. Gewiß! Die fortschreitenden Erkenntnisse auf dem Gebiete der chemischen Bekämpfung von Schädlingen schaffen aber die Gefahr, daß in den Händen fachlich nicht Geschulter ein unermesslicher Schaden entsteht.

Ich verweise nur auf das Buch eines Amerikaners „Der stumme Frühling“, der nachweist, daß die Zahl jener Vogelarten, deren Hauptnahrung Insekten sind und die Schädlinge vertilgen, in den letzten Jahrzehnten in katastrophalem Ausmaß zurückgegangen ist. Und gerade auch wir in Österreich müssen mit Bestürzung feststellen, daß durch die oftmals unsachgemäße Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln chemischer Art unermesslicher Schaden entsteht.

Erst vor wenigen Tagen sind in einem unmittelbar in Wien gelegenen Revier, Wülltschek-Dreher, 47 Rehe verendet aufgefunden worden. Sie wurden zur Untersuchung nach Mödling gebracht und Professor Krebs übergeben. Es wurde eine Darmentzündung festgestellt, hervorgerufen durch unsachgemäße Verwendung von Spritzmitteln.

Das geht so weiter. Die Natur wird vergiftet; die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln, mit diesem Gift gezogenen Lebensmittel werden in irgendeiner Weise — das stammt nicht von mir, sondern das ist die Meinung der berufenen Fachleute; fragen Sie Wendelberger, Machura oder die anderen Wissenschaftler — auch den Menschen Schaden bringen. In der Zeitschrift „Kosmos“ zum Beispiel ist vermerkt, daß zurzeit in der Bundesrepublik bei den Bäckergehilfen, die mit dem Mehl zu tun haben, das künstlich produziert und künstlich gefördert wird, eine Hautkrebsbildung, die sogenannte Bäckerkrankheit, auftritt.

Vielleicht haben auch Sie die Beobachtung gemacht, daß die Qualität unseres Brotes — und das ist ein Hauptnahrungsmittel der Städter — in der letzten Zeit viel zu wünschen übrig läßt. Nicht nur in der Beschaffenheit, auch in der Haltbarkeit ist eine Änderung eingetreten, die ebenfalls nur mit einer fälschlichen Bearbeitung der Saaten erklärt werden kann. Die Monokulturen um Wien geben ja auch den natürlichen Vertilgern der Insekten keine Nist- und Brutmöglichkeit. Man beginnt jetzt mit den Spritzungen der Bäume. E 605 ist überall zu bekommen, und es wird verwendet. Es fehlt auf diesem Gebiet eine behördliche einschränkende Bestimmung über die Anwendung.

Ich darf vielleicht etwas darüber reden, weil ich vor 50 Jahren selbst land- und forstwirtschaftlicher Praktikant war und daher ein bißchen eine Ahnung von Land- und Forstwirtschaft habe. Ich bin bei Gott kein Fachmann, aber wenn ich die Methoden und auch den Gesundheitszustand der Menschen und der Tiere von damals und heute vergleiche, muß ich sagen, daß die fortschreitenden zivilisatorischen Maßnahmen eine Schädigung bringen. Dabei bin ich davon überzeugt, daß man manches verhindern könnte.

**Marek**

Die Gemeinde Wien hat mit einem großen Kostenaufwand eine Öltankerwaschanlage im Zollfreihafen errichtet, um zu verhindern, daß die Öltanker verschiedener Nationalität das Waschen der Tankräume im offenen Fluß vornehmen. Die Vergiftung der Flüsse ist ja heute bereits allgemein bekannt. Sie ist darauf zurückzuführen, daß keine gesetzlichen Bestimmungen da sind, und wenn solche bestehen, dann sind sie direkt lächerlich. Rücksichtslose Industrieunternehmungen leiten die Giftstoffe aus ihrer Erzeugung einfach in unsere Flüsse ab, und da ist in erster Linie die ÖMV zu nennen.

Ich habe an das Bundesministerium-Wasserrechtsbehörde und andere Stellen wiederholt Eingaben gemacht und dabei festgestellt, daß die ÖMV entgegen allen behördlichen Bestimmungen einmal wöchentlich in den Schwechater Bach die giftigen Rückstände ableitet. Jeder kann sich überzeugen: Der einst fischreiche Bach ist heute jaucheartig. Und dieser jaucheartige Bach mündet in die Donau. Es findet sich aber in Österreich keine Stelle, die diese rücksichtslosen Industriellen, die nur um Geld zu ersparen, keine Kläranlage einbauen, daran hindert. Meine Eingaben an das Bundesministerium-Wasserrechtsbehörde und die anderen Stellen blieben selbstverständlich unbeantwortet.

Die Gemeinde Wien gibt international die Möglichkeit der Reinhaltung der Wässer. Bei besonderen Kongressen treten Gelehrte auf und halten sehr interessante wissenschaftliche Vorträge. Was sie sagen, ist durchaus richtig. Aber in der praktischen Durchführung leitet jede Industrieunternehmung die Giftstoffe ab. Und wenn wirklich einmal eine behördliche Stelle in Aktion tritt — was äußerst selten vorkommt —, dann liegen die Strafsanktionen bis zu 10.000 S, die mit der linken Hand gezahlt werden; die Erbauung einer Kläranlage würde nämlich einige Millionen Schilling beanspruchen.

Ich glaube daher, daß es hoch an der Zeit ist — und ich habe mich nur deshalb zum Wort gemeldet, weil ich die Gelegenheit habe, in Anwesenheit des Herrn Landwirtschaftsministers darauf hinzuweisen —, diese Erscheinungen nicht nur bei wissenschaftlichen Tagungen festzustellen — das genügt nicht —, sondern sie im Alltagsleben auch abzustellen.

Ich stelle fest, daß ich die Bedeutung der Landwirtschaft von meiner jahrzehntelangen Tätigkeit in der Wirtschaft her wohl zu schätzen weiß und daß ich es sehr begrüße, daß die Landwirtschaftskammer Niederösterreich alljährlich im Rahmen der Wiener Messe sehr interessante Detailgebiete der Land- und Forstwirtschaft auch für den städtischen

Besucher verständlich darstellt. Aber auf der anderen Seite muß man sich fragen: Was nützt die theoretische Aufklärung, wenn man in Österreich praktisch die Möglichkeit hat, ohne behördlich eingeschränkt zu werden, teils aus Unwissenheit, teils aus Egoismus Maßnahmen zu treffen, die allen schaden.

Das ist kein Politikum. Denn wenn die Menschen vergiftete Lebensmittel bekommen — nicht nur die mit Hilfe chemischer Mittel erzeugten, für das Auge sehr schönen großen Pfirsiche aus Kalifornien, die aber praktisch keinen Nährwert haben —, wenn das Getreide vergiftet wird und dann schlechtes Brot erzeugt wird, muß man feststellen: Das ist eine Angelegenheit, die auch ein Hohes Ministerium veranlassen müßte, praktische Maßnahmen zu ergreifen.

Was im Rahmen der Wiener Gemeindeverwaltung durchgeführt werden kann, geschieht. Ich stehe ständig mit dem Marktamtsdirektor in Verbindung; aus seinen Berichten ist zu entnehmen, daß die Marktamtsorgane keinesfalls schikanös, aber im Interesse der Wiener Bevölkerung die Durchführung der bescheidenen gesetzlichen Maßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen.

Ich würde nur begrüßen, wenn auch auf Bundesebene ähnliche Maßnahmen ergriffen würden, dies nicht nur im Interesse der städtischen, sondern im Interesse der gesamten Bevölkerung unserer Republik. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister Dr. Schleinzner das Wort.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzner:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich möchte Ihnen zunächst danken, daß diesem Gesetz, das selbst von Ihnen als ein bescheidener Fortschritt empfunden wurde, eine solche Aufmerksamkeit in Ihren Beratungen zugemessen worden ist. Ich darf mir daher erlauben, zu diesen Ihren Beratungen und zu diesen Ausführungen von meiner Warte her einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst einmal einige Worte zum Gesetz als solchem. Das Gesetz wurde eingehend beraten. Es ist, wie bekannt, im Landwirtschaftsausschuß und auch im Plenum des Nationalrates einstimmig verabschiedet worden. Es erfolgte eine eingehende Erörterung aller Gesichtspunkte, und ich glaube, daß dieses Gesetz mehr als nur ein bescheidener Fortschritt auf diesem Gebiet ist.

Wir können natürlich in ein solches Gesetz nicht alles hineininterpretieren, und man kann auch nicht erwarten, daß alles, was an offenen Wünschen besteht, im Rahmen eines Qualitätsgesetzes geregelt wird.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleizer**

Heute wurde sehr viel und ausführlich zum Beispiel über verschiedene Hygienebestimmungen und wünschenswerte Gesichtspunkte gesprochen. Ich will mich dazu in der Sache selbst nicht äußern, sondern mich darauf beschränken, festzustellen, daß das nicht Gegenstand eines Qualitätsklassengesetzes ist und sein kann, sondern das sind Fragen des Lebensmittelgesetzes. Das liegt auf einer anderen Ebene, ist also nicht im Rahmen dieses Qualitätsklassengesetzes zu erörtern.

Außerdem ist dieses Bundesgesetz ein ausgeprochenes Rahmengesetz — es kann auch nur ein solches sein —, und das, was bei den einzelnen Produkten für die Festlegung von Qualitätsklassen bestimmend ist, muß dann in die einzelnen Verordnungen kommen. Für diese Verordnungen sind das Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Handelsministerium sowie gleichzeitig die vorherige Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen vorgesehen. Es ist also bei der Erlassung der Verordnungen gewährleistet, daß alle Gesichtspunkte gebührend bedacht werden und daß auf alle Interessen in diesem Zusammenhang entsprechend Rücksicht genommen wird. Soviel zum Gesetz als solchem.

In der Diskussion über dieses Gesetz haben auch die Frage des Pflanzenschutzes und die Rückstandsprobleme eine Rolle gespielt. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, auch dazu einige Bemerkungen machen. Schon sehr bald, nachdem ich das Ressort übernommen hatte, war es mir ein Anliegen, vor allem unserer Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die zum Ressort gehört, einen Besuch abzustatten. Wir haben uns dort über die aktuellen Probleme eingehend ausgesprochen. Ich habe damals die Anregung gemacht, einen eigenen Arbeitsausschuß zu bilden, der die Frage des Gesundheitsschutzes im Pflanzenbau und bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu behandeln hätte, wobei nicht nur Wissenschaftler mit zum Worte kommen sollen, sondern auch die Praxis einschließlich der Verwaltung und auch Vertreter des Sozialministeriums in diesem Arbeitsausschuß mitwirken sollen. Ich glaube, daß wir heute in unserer Bundesanstalt für Pflanzenschutz eine Institution haben, die außerordentlich Ersprießliches und über Österreich hinaus Vielbeachtetes leistet. Wenn heuer der große internationale Pflanzenschutzkongreß in Wien stattfinden wird, so ist das nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der über Österreich hinaus beachteten Tätigkeit dieser unserer Bundesanstalt zu sehen.

Wir haben, was die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betrifft, eine zweifellos sehr fortschrittliche Gesetzgebung, fortschrittlicher als in vielen anderen europäischen Ländern.

Es dürfen überhaupt nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die geprüft und auch registriert sind, ansonsten ist allein schon die Verwendung dieser Mittel untersagt. Außerdem existieren für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel eine Reihe von Auflagen, die zum Beispiel Konzentrationsvorschriften oder Wartezeiten enthalten, Zeitabstände, innerhalb derer sie neuerdings verwendet werden dürfen, und ähnliches mehr. Ich will Ihnen das deshalb sagen, um deutlich zu machen, daß wir alles in unseren Kräften Stehende tun, um den Gesundheitsschutz auch bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gebührend zu berücksichtigen.

Das Problem der Pflanzenschutzmittelrückstände wird in einer gesonderten Untersuchung geprüft, um auch auf diesem Gebiet alle Vorkehrungen zu treffen, daß allfälligen Besorgnissen der Boden entzogen wird.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die Diskussion, auch wenn sie über den Rahmen des Qualitätsklassengesetzes hinausführt, zweifellos Probleme aufzeigt, die an sich nicht bagatellisiert werden sollen, die zu erkennen geben, daß die lebensnotwendigen Güter und die Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen in unserer Zeit immer mehr Gefahr laufen, rarer und knapper zu werden. Das beginnt mit der gesunden Luft und mit der Erholungslandschaft, mit dem reinen Wasser und so weiter.

Wir sollten diesen Dingen wirklich die gebührende Beachtung schenken und sie von allen Gesichtspunkten her beleuchten. Schließlich ist heute der Land- und Forstwirt derjenige, der im wesentlichen der Bewahrer dieser unserer Lebensgüter ist, auf die vor allem die Industriegesellschaft nicht verzichten kann.

Es erscheint vielleicht zweckmäßig, im Rahmen einer solchen Diskussion einmal daran zu denken, welche Vorkehrungen vonnöten wären, um auch dem Land- und Forstwirt — ich darf ihn ganz allgemein so bezeichnen — die Voraussetzungen zu schaffen, daß er auch künftighin der Bewahrer dieser für uns unerläßlichen Lebensgrundlagen bleiben kann. Ich glaube, auch das ist ein Gesichtspunkt, der Beachtung verdient.

Nun zu einem Punkt noch, den der Herr Landeshauptmann hier angeschnitten hat, zu den Fragen Wasserrecht und Oberste Wasserrechtsbehörde. Ich darf mir erlauben, außerhalb des Qualitätsklassengesetzes dazu ein paar Bemerkungen zu machen: Ich sehe auch dieses Problem als sehr wichtig an. Wenn wir uns die Verhältnisse in den noch stärker industrialisierten Ländern Europas vergegenwärtigen, müssen wir feststellen, daß

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner**

dort die Frage der Wasserreinhaltung schon zu einem der entscheidendsten Probleme geworden ist. Wir haben einen Wassergütekataster für Österreich erstellt, um einen Überblick über die Situation in unserem Staatsgebiet zu gewinnen, und haben festgestellt, daß auch wir schon sehr neuralgische Punkte haben, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Ich denke dabei an bestimmte Badeseen in Österreich, an bestimmte Flüsse mit einer ziemlich konzentrierten Industrie in ihrem Gefolge. Das sind ernste Probleme, die uns sehr beschäftigen. Wir haben infolgedessen über meinen Antrag in der Bundesregierung ein eigenes Ministerkomitee gebildet. Es existieren gegenwärtig überhaupt nur zwei Ministerkomitees, ein solches für Fragen der Raumordnung und ein zweites für die Probleme der Wasserreinhaltung in Österreich. Ich will das deshalb betonen, um zugleich auch das Gewicht zu unterstreichen, das wir dieser Frage und dem Problem der Wasserreinhaltung beimessen. Ich werde, wie ich hoffe, noch bis zum Sommer Gelegenheit haben, über diese Tätigkeit des Ministerkomitees in der Bundesregierung zu berichten, denn es geht schließlich darum, daß wir gewisse Voraussetzungen schaffen, die es uns gestatten, von den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes hinreichend rigoros Gebrauch zu machen.

Was nun die Anwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes betrifft, so möchte ich bitten, die Dinge nicht ausschließlich unter der Perspektive des Bundes zu sehen. Ich möchte nicht die Mitzuständigkeit unterschätzen, die auf diesem Gebiete im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung den Ländern zukommt. Was das Tätigwerden von Behörden betrifft, so meine ich, daß wir hier primär unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Bundesverwaltung die Zuständigkeit der Länder beziehungsweise der Herren Landeshauptleute entsprechend respektieren und mit in die Betrachtung einbeziehen sollten.

Natürlich ist es so, daß im Rahmen der gegenwärtigen Wasserrechtsbestimmungen bei Vorschriften, die auf bestehende Anlagen angewendet werden sollen, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen ist. Es mag sein, daß dieser Begriff nicht ganz leicht zu fassen ist. Auf der anderen Seite wissen wir, daß Kläranlagen und verschiedene andere Dinge natürlich erhebliche Mittel erfordern. Wenn ich zum Beispiel an den Betrieb in Rechberg denke, um ein konkretes Beispiel zu vergegenwärtigen, der sich im gegenwärtigen Zeitpunkt wirtschaftlich wahrscheinlich nicht allzu leicht tut, dann habe ich durchaus Verständnis, wenn das Amt der Kärntner Landesregierung mit der rigorosen Vorschreibung von Kläranlagen im Falle des Betriebes

Rechberg vielleicht etwas zurückhaltender ist, um nicht von der Vorschreibung solcher Bedingungen her die Existenz dieses Betriebes womöglich ernstlich aufs Spiel zu setzen.

Sie schütteln das Haupt (*Bundesrat Marek: ÖMV!*), weil Sie an die ÖMV denken und weil die Probleme in diesem Bereich vielleicht etwas anders zu beurteilen sind. Aber ich meine nur, daß man das Problem als Ganzes sehen muß. Wir bemühen uns, uns in diesem Ministerkomitee mit diesen Fragen eingehend zu beschäftigen, weil ich glaube, daß dieser Frage der Reinhaltung der Gewässer eine ganz erhebliche Bedeutung für die Zukunft zukommt. Das gilt aber auch für das Problem der Rauchschäden, für die Frage der Reinhaltung der Luft, für die Erhaltung unserer Wälder, für unsere Erholungslandschaft und alle jene Attribute, die, wie gesagt, die Industriegesellschaft heute mehr als in der Vergangenheit braucht, aber deren Erhalter und Bewahrer auch in Zukunft schließlich primär die Land- und Forstwirtschaft dieses Staates sein wird und sein muß, der man die entsprechenden Voraussetzungen für die Bewältigung dieser Aufgaben bieten muß. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hötzen-dorfer:** Hohes Haus! Hochgeschätzte Herren Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es handelt sich hier um einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963.

Artikel I ändert das Scheidemünzengesetz 1963 insofern ab, als an die Stelle des bisherigen Höchstbetrages der im Umlauf befindlichen Münzen aller Art von 350 S nunmehr der Höchstbetrag von 450 S je Kopf der Bevölkerung tritt.

6312

Bundesrat — 253. Sitzung — 26. April 1967

**Hötendorfer**

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Im Auftrage des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem von den Niederlanden zur Verfügung gestellte Mittel verteilt werden (Verteilungsgesetz Niederlande)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Verteilungsgesetz Niederlande.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Heger: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Herren Minister! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. April dieses Jahres mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem von den Niederlanden zur Verfügung gestellte Mittel verteilt werden sollen, dem sogenannten Verteilungsgesetz Niederlande, befaßt.

Die Regierungsvorlage sieht zunächst eine grundsätzliche Darstellung des Anspruches auf die Regelung der Verteilung eines Gesamtbetrages von mehr als 12 Millionen Schilling vor, die vom Königreich der Niederlande der Republik Österreich seinerzeit zur Verfügung gestellt wurden. Dann wird in der Gesetzesvorlage einer Ungleichheit der Entschädigungen zwischen schon erledigten und erst zu entfertigen Entschädigungsfällen vorgebeugt. Es handelt sich dabei um Entschädigungen, die für die beschlagnahmten österreichischen Vermögenswerte gegeben wurden, die nicht wieder in die Verfügungsgewalt der österreichischen Berechtigten übertragen wurden.

Der Finanzausschuß hat mich mehrheitlich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das gegenständliche Verteilungsgesetz Niederlande keinen Einspruch zu erheben.

Die sozialistische Fraktion hat im Nationalrat der Gesetzesvorlage ihre Zustimmung verweigert. Den gleichen Standpunkt hat die sozialistische Fraktion im Finanzausschuß des Bundesrates vertreten.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Johann Mayer: Hoher Bundesrat! Sehr geschätzter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1967 bezieht sich auf die Abänderung der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Regierungsvorlage über die Abänderung dieser Reisegebührenvorschrift 1955 wurde am 17. März 1967 eingebracht; ein Nachtrag mit Abänderungen und Ergänzungen dieser Regierungsvorlage wurde am 5. April 1967 im Nationalrat eingebracht.

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, wurde als Verordnung auf Grund des § 21 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassen. Gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bleiben die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhaltes, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Demnach muß die gegenständliche Novelle zur Reisegebührenvorschrift im Wege eines Bundesgesetzes erfolgen.

Die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 wirkt bei Dienstreisen in der Form einer Erhöhung der Reisekostenvergütung und der Reisezulage.

Bei Zuteilungen wirkt sowohl die Erhöhung der Zuteilungsgebühr wie die zeitliche Verlängerung des Tarifes I der Tagesgebühr.

Durch eine Veränderung in den Gebührenstufen erfolgt eine Erweiterung des Personenkreises hinsichtlich der Möglichkeit der Benützung der 1. Wagenklasse für Reisstrecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden.

Der Wirksamkeitsbeginn ist mit dem 1. April 1967 festgelegt.

**Johann Mayer**

Der Finanzausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und mich als Berichterstatter ermächtigt, im Hohen Bundesrate den Antrag einzubringen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß wird allseits von den öffentlich Bediensteten begrüßt. Die Nachziehung der Tages- und Nächtigungsgebühren war ja schon längst fällig, da sie seit 1963 nicht geändert wurden. Auf Grund der verschiedenen Unterlagen, die der Verwaltung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über das Ansteigen der Preise in den Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben zur Verfügung standen, konnte man einvernehmlich feststellen, daß die Kosten seit der letzten Regelung um rund 35 Prozent gestiegen sind.

Diesem Umstand trägt auch die Regierungsvorlage Rechnung; sie hat die Gebührenansätze entsprechend erhöht. Die Nächtigungsgebühren wurden um 20 vom Hundert erhöht, wobei weiterhin die Möglichkeit offengelassen wurde, bei Übersteigen der Nächtigungsgebühr dem dienstreisenden Beamten einen Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 vom Hundert der Nächtigungsgebühr zu gewähren.

Freilich sind noch Wünsche der öffentlich Bediensteten offengeblieben. Einen Wermutstropfen bedeutet in der gegenständlichen Regierungsvorlage die Nichtbeseitigung des Tarifes II. Dieser sieht gegenüber dem Tarif I geringere Gebühren vor. Wenngleich auch der Tarif II mit seinen niedrigen Ansätzen nunmehr erst für die Zeit ab dem 31. Tag des auswärtigen Aufenthaltes Platz greift — bisher war es schon der 15. Tag —, ist doch eine solche Regelung logisch irgendwie nicht zu verstehen und nicht verständlich. Ich glaube, auch dieses Problem müßte man in der Zukunft lösen. Die Verpflegskosten werden bei einem auswärtigen Aufenthalt ab dem 31. Tag bestimmt nicht geringer. Es ist auch kaum zumutbar, daß ein öffentlich Bediensteter nach Monatsfrist in seinem dienstlich begründeten Aufenthaltsort nunmehr wegen geringerer Gebühren ein billigeres Quartier mit geringeren Verpflegskosten suchen soll. Dieser Tarif II, der auch dann Geltung hat, wenn lediglich Bezirksreisen unternommen werden, bei denen

kein Anspruch auf Nächtigungsgebühren erwächst, gibt auch Anlaß zu Kuriositäten. Die Bezirke sind ja, wie Sie wissen, in ihrer Größe verschieden. Bei Reisen über die Grenze eines Bezirkes, auch wenn die Wegstrecke nur 1 km beträgt, gebührt dem öffentlich Bediensteten die Reisezulage nach dem Tarif I. In größeren Bezirken kann es vorkommen, daß der Bedienstete Wegstrecken bis zu 30 km zurücklegen muß. Weil aber diese Reise innerhalb der Grenzen eines Bezirkes erfolgt, gebührt solchen Bediensteten die verminderte Gebühr nach dem Tarif II.

Der Personenkreis, für welchen Reisezulagen anfallen, ist in fünf verschiedene Gebührenstufen eingeteilt. Die öffentlich Bediensteten sind diesbezüglich auch der Meinung, daß drei Gebührenstufen genügen würden.

Im gesamten gesehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt aber die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie nunmehr vorliegt, eine fühlbare Verbesserung dar und wird in allen Bundesländern von allen Bundesbediensteten sehr begrüßt. Deshalb stimmt auch die Fraktion der Österreichischen Volkspartei gerne dieser Vorlage zu.

Eine Schwierigkeit ergab sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit der Verwaltung sind die neuen Gebührenansätze im Spätherbst vorigen Jahres abgesprochen worden. Man hoffte im Bereich des öffentlichen Dienstes, daß die Reisegebührengesetznovelle am 1. Jänner 1967 in Kraft gesetzt werden könnte. Das war auch die Meinung der Verwaltung. Eine diesbezügliche Zusage von seiten der Regierung über den Termin des Wirksamwerdens der Erhöhung der Reisegebühren, wie Abgeordneter Robert Weisz im Nationalrat behauptet hat, ist niemals erfolgt. Den Gewerkschaften ist entgegen der Aussage des Nationalrates Weisz diesbezüglich nie eine Mitteilung vom Kanzler zugekommen. Das muß ich hier feststellen. Im Gegenteil: Anlässlich der Bezugsregelung des öffentlichen Dienstes im Dezember vorigen Jahres konnte auf meine Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit der erhöhten Reisegebühren weder vom Kanzler noch vom Finanzminister eine fixe zeitliche Zusage gegeben werden. Die diesbezüglichen Behauptungen des Abgeordneten Weisz in der letzten Nationalrats-sitzung entsprechen, wie ich als Tatzeuge sagen kann, nicht den Tatsachen.

Warum konnte aber nun die gegenständliche Regierungsvorlage nicht mit 1. Jänner 1967 in Kraft gesetzt werden, obgleich sie mit der Verwaltung bereits abgesprochen worden war? Ich möchte jetzt durchaus nicht die Regierung verteidigen, aber zur Steuer der Wahrheit muß ich folgendes fest-

**Dr. Gasperschitz**

stellen: Im Dezember 1966 schätzte man die Kosten für das Jahr 1967 auf rund 100 Millionen Schilling bei einem Wirksamwerden vom 1. Jänner 1967 an. Auf Grund genauer Berechnungen und zusätzlicher Forderungen, die von Eisenbahn und Post noch gestellt wurden, wurde nunmehr klar, daß die erhöhten Gebührenansätze samt Nebengebühren mit dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner für das Jahr 1967 254 Millionen Schilling Kosten verursacht hätten. Mit dieser Reisegebührenerhöhung ist nämlich auch die Erhöhung der abgeleiteten Nebengebühren bei Post und Eisenbahn gekoppelt. Dazu kommt noch, daß die Eisenbahner mit Recht — ich sage ausdrücklich: mit Recht — auch eine Nebengebührenerhöhung für ihre Arbeiter in den Werkstätten begehrt haben, die, glaube ich, seit 1961 nicht mehr bewegt wurden. Die Eisenbahner haben also erklärt, daß sie es nicht vertreten könnten, wenn mit den Reisegebühren nicht auch die Nebengebühren für die Werkstättenarbeiter zum gleichen Zeitpunkt erhöht werden. Die Eisenbahner waren an der Inkraftsetzung der Reisegebühren samt allen Nebengebühren in ihrem Bereich zum gleichen Zeitpunkt so sehr interessiert, daß sie die Frage des Termins der Wirksamkeit dieses Gesetzes als sekundäre Angelegenheit betrachteten. Bei dieser Situation, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit den beträchtlichen Mehrkosten wird wohl jeder Vernünftige einsehen müssen, daß der erhoffte Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1967 nicht einzuhalten war. Die Kosten für das Jahr 1967 betragen ohnehin bei dem Wirksamkeitsbeginn mit 1. April 1967, wie er jetzt im Gesetz festgelegt ist, 195 Millionen Schilling, weshalb die Regierung im Nationalrat ein zweites Budgetüberschreitungsgesetz vorlegen mußte. Ich glaube, diese Verzögerung von drei Monaten ist den öffentlich Bediensteten wohl zumutbar.

Interessant ist dabei, daß die sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat wohl der gegenständlichen Gesetzesvorlage auf Erhöhung der Gebühren die Zustimmung gegeben haben, aber nicht dem im Zusammenhang damit stehenden 2. Budgetüberschreitungsgesetz, das die Voraussetzung für die materielle Erfüllung der gegenständlichen Beamtenwünsche schafft. Nur Zusagen geben und dann die Bereitstellung der materiellen Mittel verhindern wollen, dürfte auf wenig Sympathie bei den betroffenen öffentlich Bediensteten stoßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den inzwischen erschienenen Herrn Staatssekretär Minister a. D. Dr. Gruber herzlichst. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1967, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Diese Vorlage hat eine Vollmitgliedschaft Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zum Inhalt. Im Laufe des Jahres 1966 konnten die auf Grund des Allgemeinen Abkommens für den Beitritt eines neuen Mitgliedes erforderlichen Zolltarifverhandlungen mit Korea abgeschlossen werden. Die Einbeziehung Koreas in den Anwendungsbereich des GATT entspricht unseren handelspolitischen Zielsetzungen, denn Österreich erhält auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigung Anspruch auf alle Zollkonzessionen, die Korea anderen Vertragsparteien des GATT gewährt hat.

Die österreichischen Exporte nach Korea erreichten im Jahre 1965 einen Wert von 2,8 Millionen Schilling, wobei vornehmlich Halb- und Fertigwaren sowie Maschinen geliefert wurden. Andererseits bezog Österreich aus Korea Waren im Werte von 34 Millionen Schilling. Zur Durchführung seines Entwicklungsplanes benötigt Korea in erster Linie Grundstoffe sowie Investitionsgüter.

Aus den genannten Gründen erscheint es daher erforderlich, daß Österreich die Bestrebungen Koreas, dem GATT als Vollmitglied beizutreten, durch Annahme dieses Protokolls unterstützt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*



**Vorsitzender:** Ich begrüße den inzwischen erschienenen Verkehrsminister Dr. Weiß recht herzlich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO.

Ich bitte den Berichterstatter Ing. Guglberger, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Die Rechtsgrundlage für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, lebenden Tieren und Gütern mit der Eisenbahn bildet das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, Eisenbahn-Verkehrsordnung — kurz EVO genannt —, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1956 und 141/1957. Sie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf ersetzt werden. Die Bestimmungen der bisher geltenden EVO waren im wesentlichen den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr, kurz CIV genannt, sowie des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) angeglichen.

1961 wurden neue Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr unterzeichnet. Die beiden Übereinkommen sind am 1. Jänner 1965 in Österreich in Kraft getreten. Sie enthalten gegenüber den früheren Übereinkommen eine große Zahl von Änderungen.

Die derzeit geltende EVO wird durch den vorliegenden Entwurf, soweit es die österreichischen Rechtsverhältnisse zulassen, den neuen Übereinkommen CIV und CIM angeglichen. Dadurch sollen die sowohl die Eisenbahnen als auch die Bahnbenutzer belastenden rechtlichen Verschiedenheiten ausgeschaltet werden.

Die Gesetzesvorlage, welche eine Neugliederung der Abschnitte beinhaltet, soll zu einer besseren Übersichtlichkeit der beförderungsrechtlichen Bestimmungen beitragen. Auf

Grund des Umfanges der Änderungen wurde eine gänzliche Neufassung vorgenommen. Der vorliegende Entwurf regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und dem Vertragspartner.

Die Vorlage gliedert sich in sieben Abschnitte, wobei Abschnitt I die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II die Beförderung von Personen, Abschnitt V die Beförderung von Gütern, Abschnitt VI das Verhältnis der Eisenbahnen untereinander und Abschnitt VII die Schlußbestimmungen beinhalten.

Die wichtigsten Änderungen des Entwurfes gegenüber der derzeit geltenden EVO sind eine eindeutigere Festlegung der Rechte und Pflichten der Eisenbahnen. Weiters kann die Beförderung von Personen und des Reisegepäcks vorübergehend gesperrt werden, und dem Bundesminister für Verkehr sind Sperrmaßnahmen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles vorbehalten.

Die Vorlage enthält weiter die Schließung von Gesetzeslücken, die Hinaufsetzung der Altersgrenze für Kinder, die zum halben Fahrpreis befördert werden, im Hinblick auf das 9. Schuljahr, enthält aber den Begriff „Eilgut“ nicht mehr. Die Höhe der Frachtzuschläge ist im Gesetz selbst festgelegt. Der Empfänger soll das Recht besitzen, den Frachtvertrag zu ändern, und die Eisenbahn kann den Absender verpflichten, die Güter an den hierfür bestimmten Stellen des Bahnhofes abzuliefern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Vorlage befaßt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 30. Mai 1967 stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten**